

Satzung

**Förderverein FFW
Erbendorf e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6 Organe	5
§ 7 Mitgliederversammlung.....	5
§ 8 Vorstand.....	6
§ 9 Vorstand im Sinne von § 26 BGB	7
§ 10 Ehrenamt.....	7
§ 11 Kassenprüfung	7
§ 12 Satzungsänderung – Zweckänderung	7
§ 13 Auflösung	8
§ 14 Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein FFW Erbdorf e.V.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden i. d. OPf. eingetragen werden. Er erlangt dadurch seine Rechtsfähigkeit.
- (3) Er hat seinen Sitz in Erbdorf.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Feuerwehrgedankens sowie der Rettung aus Lebensgefahr, insbesondere der Tätigkeiten des Freiwilligen Feuerwehr Erbdorf e.V. durch Beschaffung von Mitteln aus den Erträgen des Vereins (§ 58 Nr. 1 AO).
- (2) Dies geschieht insbesondere durch Einnahmen von Finanzmitteln in Form von Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen durch die organisatorische Gestaltung eigener Veranstaltungen sowie Unterstützung Veranstaltungen Dritter und Spenden wie auch durch Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung von Feuerschutz und Aufklärung über Verhütung der Feuergefahren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Der Verein fördert keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und handelt dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwider.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, indem ausgewiesene Ertragsüberschüsse dem Freiwilligen Feuerwehr Erbdorf e.V. zur Verfügung gestellt werden. Der Freiwilligen Feuerwehr Erbdorf e.V. darf die Zuwendung des Fördervereins nur für steuerbegünstigte, satzungsgemäße Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden. Aktive Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Fördernde Mitglieder können alle juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen; diese haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch daran teilnehmen.

(4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(5) Über den schriftlichen Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

(7) Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand und wird der rückständige Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten seit Absendung des zweiten Mahnschreibens vollständig entrichtet, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Mitglied bekannt zu geben ist.

(8) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Die bereits entrichteten Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(9) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins schuldhaft und im groben Maße verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und endet mit dem Ende des Quartals in dem die Mitteilung zugestellt wird.

(10) Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand legt die Höhe der Beiträge fest und schlägt sie der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres dem Kassierer zu entrichten.

(11) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Bankverbindung, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, ihrer Bankverbindung sowie ihrer E-Mail-Adresse mitzuteilen. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im genannten Ausmaß und Umfang zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Aktive Mitglieder können dort Anträge stellen und abstimmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

(3) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform (§ 126b BGB), ersatzweise schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.

(2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vorher an den 1. Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit nichts anderes diese Satzung ausdrücklich bestimmt. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr; minderjährige Mitglieder mit vor Beschlussfassung zu erteilender Zustimmung der zuständigen Erziehungsberechtigten.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen sowie geleitet.

(5) Bei Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und gegebenenfalls weiterer Berichterstatter,
- b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag auf Vorschlag des Vorstands,
- e) die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
- f) die Änderung des Vereinszwecks,
- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
- h) die Auflösung des Vereins.

(7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Versammlung, die Zahl der

erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich als Schriftführer eingesetzt gilt,
- c) Kassier.

(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen aktive Mitglieder im Sinne der Satzung sein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Die vorgeschlagenen Bewerber müssen volljährig sein. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser regelt er u.a. welches Vorstandsmitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist. Zudem ist er für den Erlass und die Änderung der Datenschutzordnung zuständig.

(5) Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; § 7 Abs. 7 gilt entsprechend. Bei gleichem Stimmenverhältnis entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1.Vorsitzender oder Stellvertreter).

(7) Sofern bezüglich der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.

(8) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.

(9) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier und Schriftführer.

(10) Der stellvertretende Vorsitzende/Schriftführer und der Kassier haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.

(11) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(12) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu leisten sowie alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.

(13) Der Kassier hat auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

(14) Desweiteren hat der Kassenprüfer vorher die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Der Kassenprüfer hat darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 9 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Ehrenamt

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden.

Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.

(2) Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Über die Jahreshauptversammlung ist der Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf.

(2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Satzungsänderung – Zweckänderung

(1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Erbdorf, wobei es in jedem Fall ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke nach § 2 der Satzung zu verwenden ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Gründungsversammlung am 06.01.2025 in 92681 Erbdorf beschlossen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.04.2025 geändert in den §§ 1, 7, 8, 14 mit _____ Stimmen der anwesenden _____ stimmberechtigten Mitglieder.

Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Mitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

	Name	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		